

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 330/74 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irma A. [REDACTED] geb. P. [REDACTED],
[REDACTED] D. [REDACTED] Ave. Nr. 8, M. [REDACTED], [REDACTED], Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 6. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss hat das Berufungsgericht zutreffend verneint. Die Neufassung des § 150 BEG hat den Anspruch der Klägerin schon deswegen nicht begründet, weil sie Ungarn erst 1955 verlassen hat und infolgedessen die Voraussetzungen des § 150 Abs. 2 BEG nF nicht erfüllt. Die rechtzeitige Anmeldung des Beihilfeanspruchs nach Art. V BEG-Schluss ist für die Frage, ob die Klägerin nach § 189 BEG wirksame Entschädigung beantragt hat, ohne Belang. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der 1962 gestellte Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG unzulänglich sei

- 3 -

und 1973 nicht mehr habe vervollständigt werden können,
weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(RzW 1971, 180; 510; 1972, 27; 1973, 96; 473) nicht
ab und wirft auch sonst keine Rechtsfrage auf, die
gemäß § 219 Abs. 2 EGG zur Zulassung der Revision
führen könnte.

Mai

Dr. Thoma



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)